

An die Mitglieder der
Rechtsstellungskommission des Ältestenrats
MdB Peter Altmeier, MdB Volker Beck, MdB Dr. Dagmar Enkelmann, MdB Dr. Wolfgang
Götzer, MdB Michael Grosse-Brömer, MdB Christian Lange, MdB Thomas Oppermann,
MdB Dr. Hermann Otto Solms, MdB Thomas Strobl

In Kopie an den Bundestagspräsidenten Dr. Norbert Lammert

- Offener Brief -

Mittwoch, 15. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Kommission des Ältestenrates für die
Rechtsstellung der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms,
sehr geehrte Mitglieder der Rechtsstellungskommission,

wir, die Nichtregierungsorganisationen Campact, Transparency International,
LobbyControl und Mehr Demokratie, fordern Sie in diesem Offenen Brief auf, Ihre
Beratungen für mehr Transparenz bei den Politiker-Nebeneinkünften und -tätigkeiten
fortzusetzen.

Am 14. April haben Sie in der Rechtsstellungskommission des Ältestenrats eine
Neuregelung für die Offenlegungspflichten vorgeschlagen. Diese Neuregelung hätte zwar
mehr Transparenz bei höheren Nebeneinkünften bedeutet. Im unteren
Einkommensbereich wären aber Einkünfte unter 10.000 Euro nicht mehr
anzeigepflichtig gewesen. Diese Transparenzlücke hätte es ermöglicht, durch Stückelung
große Nebeneinkünfte, z.B. aus einer bestimmten Branche, zu verdecken. Mögliche
Interessenkonflikte wären für die Öffentlichkeit unsichtbar geblieben.

Am 12. Mai haben Sie beschlossen, die Empfehlung aus dem April noch einmal zu
überarbeiten. Wir begrüßen, dass Sie damit auf die Kritik der Zivilgesellschaft reagiert
haben.

Als Nichtregierungsorganisationen treten wir für umfassende Transparenz der
Politiker-Nebeneinkünfte ein. Unsere Forderungen gehen deshalb weit über die bisher
bekannten Ergebnisse der Rechtsstellungskommission hinaus: So erwarten wir eine
Offenlegung von Nebeneinkommen auch oberhalb von 150.000 Euro. Eine
Veröffentlichung aller Nebeneinkünfte ab dem ersten Euro auf Heller und Pfennig würde
die meiste Klarheit bringen und Beispiele aus anderen europäischen Ländern zeigen,
dass dies möglich ist. Nebentätigkeiten, die Lobbyarbeit enthalten oder Abgeordnete auf
andere Weise in Interessenkonflikte bringen können, müssen verboten werden und eine
Deckelung der Nebeneinkünfte ist ebenfalls zu diskutieren. Für diese Forderungen
werden wir uns weiter engagieren.

Trotzdem möchten wir Sie mit diesem Brief auffordern, die Beratungen über eine neue
Empfehlung zügig fortzusetzen. Eine umfassende Neuregelung im Sinne einer deutlich
verbesserten Transparenz für die Öffentlichkeit scheint in greifbarer Nähe. Bisher

können Bürgerinnen und Bürger nicht sehen, wieviel Abgeordnete oberhalb von 7.000 Euro – pro Einkommensquelle – durch Nebentätigkeiten verdienen. Hier schlugen Sie im April eine Offenlegung in mehreren Stufen bis zu 150.000 Euro vor. Das werten wir als deutlichen Fortschritt. Würde dazu die bisherige Bagatellgrenze von 1.000 Euro pro Einkommensquelle beibehalten, wäre das ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

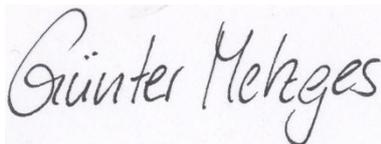
Anhängend an diesen Brief legen wir deshalb einen Vorschlag für eine Neuformulierung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages vor. Minimale Änderungen auf Basis Ihres bisherigen Diskussionsstandes würden ausreichen, um die identifizierten und parteiübergreifend anerkannten Probleme im unteren Einkommensbereich zu vermeiden. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Vorschlag in Ihre weiteren Beratungen einbeziehen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Jochen Bäumel
Transparency International Deutschland



Michael Effler
Mehr Demokratie



Günter Metzges
Campact



Timo Lange
LobbyControl

Geltende Rechtslage	Formulierungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 1 VR Anzeigepflicht</p> <p>(2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:</p> <p>1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z. B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht <i>für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten</i> entfällt, wenn die <i>Höhe</i> der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von <i>1000 Euro im Monat oder von 10000 Euro im Jahr</i> nicht übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 VR Anzeigepflicht</p> <p>(2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:</p> <p>1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z. B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Summe der Einkünfte aus allen Nebentätigkeiten den Betrag von 10.000 Euro im Jahr nicht übersteigt. Sie entfällt ebenso für einzelne Einkünfte unter 1.000 Euro. Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung und als Parlamentarischer Staatssekretär/ Staatsminister.</p>	<p>Eine Anzeigepflicht besteht erst, wenn die Bagatellgrenze von 10.000 Euro als Summe aller Nebeneinkünfte überschritten wird. Desweiteren müssen Einkünfte unter 1.000 Euro pro Auftraggeber und Jahr nicht angezeigt werden. Diese Regelung gewährleistet ein ausreichendes Transparenzniveau und verhindert zugleich unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand.</p>

Geltende Rechtslage	Formulierungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1 VR Anzeigepflicht</p> <p>(3) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese <i>im Monat den Betrag von 1000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10000 Euro übersteigen.</i> (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 VR Anzeigepflicht</p> <p>(3) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Jahr übersteigen und die Summe aller Nebeneinkünfte im Jahr den Betrag von 10.000 Euro übersteigt. (...)</p>	<p>Um größere Klarheit zu gewährleisten, entfällt die Unterscheidung zwischen monatlichen und jährlichen Einkünften. Sobald in einem Jahr mehr als 10.000 Euro an Nebeneinkünften erzielt werden, soll die Liste der zu veröffentlichen Nebeneinkünfte einmal pro Quartal aktualisiert werden. Einmalige Einkünfte sind dort ebenso anzugeben, wie regelmäßige Bezüge. Letztere sollten als solche markiert werden. Siehe dazu auch §3 VR.</p>

Geltende Rechtslage	Formulierungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 VR Veröffentlichung</p> <p>(...) Die Angaben gemäß § 1 Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von <i>drei</i> Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst <i>einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte</i> einer Größenordnung von 1000 bis 3500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte <i>bis 7000 Euro</i> und die Stufe 3 Einkünfte <i>über 7000 Euro</i>. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden <i>als solche</i> gekennzeichnet. <i>Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 VR Veröffentlichung</p> <p>(...) Die Angaben gemäß § 1 Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von neun Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Einkommensstufen beziehen sich dabei auf das jeweils im Kalenderjahr erzielte Einkommen, unabhängig davon, ob diese als einmalige, monatliche oder jährliche Beträge erzielt wurden. [In den Ausführungsbestimmungen soll geregelt werden, dass die Liste der zu veröffentlichen Einkommen spätestens alle drei Monate aktualisiert werden muss.] Die Stufe 1 erfasst Einkünfte einer Größenordnung von 1.000 € bis 5.000 Euro, die Stufe 2 Einkünfte von 5.000 Euro bis 10.000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte von 10.000 Euro bis 20.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte von 20.000 Euro bis 30.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte von 30.000 Euro bis 40.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte von 40.000 Euro bis 50.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte von 50.000 Euro bis 100.000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte von 100.000 Euro bis 150.000 Euro und die Stufe 9 Einkünfte über 150.000 €. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden in der Jahressumme angegeben und mit dem Zusatz „aus monatlichen Bezügen“ gekennzeichnet.</p>	<p>Im Vergleich zur geltenden Rechtslage gewährleistet der Formulierungsvorschlag Transparenz bei Einkünften über 7.000 Euro je Leister. Wie bisher werden aber auch Einkünfte ab 1.000 Euro erfasst.</p>